

50. Richterwoche des Bundessozialgerichts 18. bis 20. September 2018

Prof. Dr. Timo Hebler
Universität Trier

Nachhaltigkeit der Systeme unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten

Vortragsgliederung:

- I. Nachhaltigkeit im allgemeinen und im rechtlichen Sprachgebrauch
 1. Allgemeiner Sprachgebrauch
 2. Rechtlicher Sprachgebrauch
- II. Nachhaltigkeit im Sozialrecht
 1. Nachhaltigkeitserwägungen jenseits des Sozialversicherungsrechts?
 2. Nachhaltigkeit im Sozialversicherungsrecht
 - a) Bedeutungsgehalte von Nachhaltigkeit im Sozialversicherungsrecht
 - b) Das Umlageverfahren als Finanzierungssystem
- III. Vorgaben des Grundgesetzes für Nachhaltigkeit im Sozialrecht
 1. Vorbemerkung
 2. Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG)
 3. Art. 14 I GG
 4. Art. 3 I GG
 5. Art. 120 I 4 GG
 6. Art. 20a GG
 7. Ergebnis
- IV. Ausblick zum Abschluss: Der Vorschlag zur Einführung eines Art. 20b GG¹ – Eine sinnvolle Reformoption?

¹ Der Vorschlag zur Einführung eines Art. 20b GG lautet: "Der Staat hat bei seinem Handeln insbesondere zum Schutz der Interessen künftiger Generationen das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten".

Thesen:

1. Nachhaltigkeit im allgemeinen Sprachgebrauch meint dauerhaft und stabil beziehungsweise langlebig und dies lässt sich auf die drei "Elemente" Ökologie, Ökonomie und Soziales beziehen.
2. Einen vom allgemeinen zu unterscheidenden rechtlichen Sprachgebrauch im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit gibt es nicht.
3. Nachhaltigkeit im Sozialrecht hat nur für das Sozialversicherungsrecht einen sinnvollen Bedeutungsgehalt, denn alle Sozialleistungen jenseits des Sozialversicherungsrechts sind rein steuerfinanzierte Leistungen, bei denen das Sozialrecht gleichsam darauf vertraut, dass die zur Finanzierung der Sozialleistungen nötigen Mittel "sozialgesetzgebungsextern" (nämlich durch entsprechende Haushaltsansätze) bereitgestellt werden.
4. Im Sozialversicherungsrecht hat Nachhaltigkeit zwei Bedeutungsebenen: Erstens die "systemische" Ebene und zweitens die Ebene des einzelnen Versicherten.
5. Dem geltenden Verfassungsrecht lassen sich (nahezu) keine Nachhaltigkeitsgewährleistungen für das Sozialversicherungsrecht entnehmen. Es lässt sich allenfalls vertreten (die besseren Argumente sprechen aber selbst gegen diese Sichtweise), dass Art. 120 I 4 GG eine verfassungsrechtliche Garantie für die Zahlungsfähigkeit der Sozialversicherung enthält; aber diese Garantie kann allenfalls darauf gerichtet sein, einen gänzlichen "Systemausfall" zu vermeiden, nicht jedoch dessen Leistungsniveau dauerhaft aufrechtzuerhalten. Damit geht eine Nachhaltigkeitsgewährleistung auf allenfalls niedrigem Niveau einher.
6. Obwohl sich eine Nachhaltigkeitsgewährleistung für die Sozialversicherung verfassungsrechtlich nicht positiv festmachen lässt, ist der Sozialgesetzgeber befugt, Leistungseinschnitte vorzunehmen, um einen Sozialversicherungszweig dauerhaft leistungs- und überlebensfähig zu halten. Damit verfolgt der Gesetzgeber das besagte systemische Nachhaltigkeitsbestreben. Dies stellt einen Gemeinwohlbelang dar, der insbesondere Eingriffe in Anspruchs- beziehungsweise Anwartschaftspositionen gemäß Art. 14 I GG zu rechtfertigen vermag.
7. Würde man Art. 20b GG und den dazu vorliegenden Formulierungsvorschlag in das Grundgesetz einfügen, so würde damit zwar eine Verfassungsbestimmung geschaffen, die spezifisch auf Nachhaltigkeitsbelange ausgerichtet ist und die auch für den sozialen Sektor Gültigkeit hätte. Dass für die Rechtspraxis damit aber nennenswerte Veränderungen einhergingen, ist nicht ersichtlich.